

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil I zum BAT, Vergütungsgruppen I b und I a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 419/74

Urteil des BAG vom 16. Juli 1975 IAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 419/74

3 Sa 90/73 Berlin

Verkündet am
16. Juli 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Roeper sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Clemens für Recht erkannt:

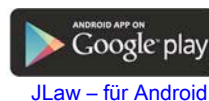
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Juli 1974 - 3 Sa 90/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Mai 1949 bei dem beklagten Land als Angestellter beschäftigt, seit 1956 im Bereich der Informationsaufgaben des Senats, zuerst im Presseamt der Senatskanzlei und seit 1961 als stellvertretender Leiter des Informationszentrums Berlin Abteilung II. Seit dem 1. Mai 1968 ist der Kläger Leiter der Abteilung II - Information -. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. I b BAT.

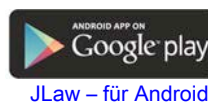
Aufgabe des Informationszentrums Berlin ist es, die selbständige Urteilsfähigkeit über Berlin im In- und Ausland zu steigern. In diesem Rahmen obliegt ihm insbesondere auch die Betreuung der sehr zahlreichen Berlin-Besucher.

Das Informationszentrum Berlin, das von einem leitenden Regierungsdirektor geleitet wird, beschäftigt 70 Arbeitnehmer. Der vom Kläger geleiteten Abteilung Information gehören 15 Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis I b BAT sowie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 11 an. Dem Informationszentrum stehen ferner etwa 100 freie Mitarbeiter zur Verfügung. Der Einsatz dieser Kräfte obliegt der Abteilung Organisation, die Ausbildung und Überwachung der Abteilung Information. Die Abteilung Information ist für den Inhalt der im Ausland und im Inland geleisteten Informationsarbeit des Informationszentrums Berlin verantwortlich.

Als Leiter der Abteilung II obliegt dem Kläger die Planung der Veranstaltungen, die Pflege der Kontakte zu Organisationen außerhalb Berlins, insbesondere dem Kuratorium Unteilbares Deutschland und dem Bund der Berliner und Freunde Berlins e.V.. Ferner ist er beauftragter Wirtschaftler. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung hat der Kläger die ihm zugeteilten Mitarbeiter anzuleiten und zu überwachen. Weiter obliegt ihm die Überarbeitung der Konzeption für die Informationsarbeit im In- und Ausland unter Berücksichtigung der politischen Entscheidungen des Senats und der vom Leiter des Presse- und Informationsamtes bzw. des Informationszentrums gegebenen Richtlinien. Der Kläger hat



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Überlegungen anzustellen, wie die Informationsarbeit realisiert werden kann, und entsprechende Pläne aufzustellen. Ferner obliegt ihm die Beschaffung von Informationen und deren Weitergabe an die Mitarbeiter. Er hat Berichte über Vorträge und Diskussionen mit Berlin-Besuchern auszuwerten. Ferner muß der Kläger Korrespondenz erledigen und Gespräche und Diskussionen mit Berlin-Besuchern führen. Er hat zudem Interviews über die Berlin-Situation der Presse, den Funk- und Fernsehgesellschaften gegenüber zu geben, Artikel über allgemeine und spezielle Themen zu verfassen und Ansprachen aus besonderen Anlässen in Westdeutschland zu halten. Der Kläger hat mit Personen und Gremien hinsichtlich der Informationsarbeit über Berlin zusammenzuarbeiten und den Bund der Berliner und Freunde Berlins e.V. zu beraten und seine Tätigkeit zu fördern. Schließlich obliegt dem Kläger der Entwurf von Grußworten des Regierenden Bürgermeisters und des Bürgermeisters sowie anderer Senatsmitglieder, sofern dies in den Aufgabenbereich des Informationszentrums fällt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT. Sein Vorgänger, dessen Arbeit er 1968 übernommen habe, sei nach dieser Gruppe vergütet worden. Die Bedeutung der von ihm geforderten öffentlichen Aussagen und Darlegungen über Berlin und seine Situation gegenüber Dritten, insbesondere im Bereich der Massenkommunikationsmittel, sei geeignet und bestimmt, auf die Situation der Stadt einzuwirken. Seine Aufgabe sei letztlich als Informationspolitik zu bezeichnen und lasse sich nicht mit verwaltungsmäßigen Maßstäben messen sondern habe auch im Vergleich mit den Aufgaben des Presse- und Informationsamtes besondere Verantwortung. Für die Zeit vom 1. August 1968 bis 31. Dezember 1969 hat der Kläger demgemäß den Differenzbetrag zur VergGr. I a BAT in der unstreitigen Höhe von 2.472,-- DM verlangt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 2.472,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1969 zu zahlen.



- 4 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es vertritt die Auffassung, der Kläger erfülle mit seiner Tätigkeit nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT, da ein gesteigertes Maß an Verantwortung gegenüber der nach VergGr. Ib BAT zu bewertenden Tätigkeit nicht zu erkennen sei. Der Kläger habe weder eine große Anzahl von Mitarbeitern noch habe er grundsätzliche Fragen zu bearbeiten oder zu entscheiden. Er habe auch keine eigene Entscheidungsbefugnis. Die Ausarbeitung von Reden und Entwürfen für Ansprachen leitender Politiker sei nur ein ganz unwesentlicher Teil seiner Arbeit; seine überwiegende Tätigkeit sei eine Verwaltungstätigkeit, so daß die Informationstätigkeit eine tariflich nicht zu bewertende Teiltätigkeit sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat auf die Berufung des Klägers das beklagte Land Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß dem Kläger auch über den 31. Dezember 1969 hinaus bei gleichbleibender Tätigkeit ein Anspruch auf Zahlung einer Vergütungsdifferenz zwischen den VergGr. I b und I a BAT nicht zustehe. Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Berufung durch Urteil vom 14. Juli 1972 zurückgewiesen und der Widerklage des beklagten Landes stattgegeben. Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts durch Urteil des Senats vom 20. Juni 1973 - 4 AZR 458/72 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Mit Urteil vom 5. Juli 1974 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen und im Wege des Berichtigungsbeschlusses vom 24. Juli 1974 der Widerklage des beklagten Landes stattgegeben sowie den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 6.500,-- DM festgesetzt. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch und den Antrag auf Abweisung der Widerklage des beklagten Landes weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Obwohl das Landesarbeitsgericht wiederum den Streitwert auf 6.500,-- DM für die Berufungsinstanz nur in einem Berichtigungsbeschluß vom 24. Juli 1974, also nach Zustellung des die Berufung zurückweisenden Urteils, festgesetzt hat, war hier ebenso wie in dem Fall der ersten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer offenbaren Unrichtigkeit des den Parteien am 5. Juli 1974 zugestellten Urteilstenors auszugehen. Das beklagte Land hatte gegenüber dem Klageantrag des Klägers für die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 eine negative Feststellungswiderklage erhoben, über die in der Berufungsinstanz gemeinsam verhandelt worden ist. Nach dem Protokoll vom 14. Dezember 1973 ist auch nach der Zurückverweisung in der Berufungsinstanz über den Klageantrag und den Widerklageantrag gemeinsam verhandelt worden, nachdem die Parteien beide Anträge ausweislich des Protokolls nochmals ausdrücklich gestellt haben. Die Parteien haben dann noch im schriftlichen Verfahren Stellung genommen, so daß für die Entscheidung im schriftlichen Verfahren keinerlei Veranlassung bestand, nicht über Klage und Widerklage gemeinsam zu entscheiden. Unter diesen Umständen war es auch für die Entscheidung vom 5. Juli 1974 offenbar, daß in dem zugestellten Urteilstenor über die Widerklage nur versehentlich nicht ausdrücklich mitentschieden worden ist. Der den Parteien zugestellte Urteilstenor war damit offenbar unrichtig und konnte nach § 319 ZPO berichtigt werden, wie es geschehen ist. Damit war auch der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert, der nur den Klageantrag des Klägers in Höhe von 2.472,-- DM umfaßte, offenbar unrichtig, so daß das Landesarbeitsgericht den Streitwert nach § 69 Abs. 2 ArbGG neu festsetzen konnte und mußte. Das konnte dann auch gleichzeitig in dem Berichtigungsbeschluß geschehen, so daß von dem vom Landesarbeitsgericht auf 6.500,-- DM neu festgesetzten Streitwert auszugehen und die Revision zulässig ist.

Entsprechend dem Urteil des Senats vom 20. Juni 1973 stellt das Landesarbeitsgericht zunächst fest, daß es sich bei dem Aufgabengebiet des Klägers um eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit handelt, die ohne Änderung ihrer



Struktur nur in gleichwertige und ggfs. nach Herkunft der zu Informierenden differenzierte Arbeitsgebiete aufgeteilt werden könnte. Daraus konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums entnehmen, daß es sich entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht um Teiltätigkeiten handelt, die getrennt zu bewerten sind, zumal dem Kläger die Aufgaben einheitlich zugewiesen sind und sie auch organisatorisch zusammengefaßt wurden.

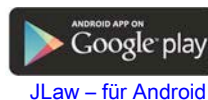
Zutreffend geht dann das Landesarbeitsgericht entsprechend der Vorentscheidung des Senats weiter davon aus, daß dem Kläger unter diesen Umständen Vergütung nach der begehrten höheren Vergütungsgruppe I a BAT dann zusteht, wenn die Heraushebungsmerkmale bei der Tätigkeit des Klägers überhaupt in einem nicht unbeachtlichen Umfang erfüllt sind. Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund einer Schlüssigkeitsprüfung des gesamten unstreitigen Sachverhalts und des Vortrags des Klägers zu dem Ergebnis, daß danach ein erhebliches Herausheben durch das Maß der Verantwortung aus der Vergütungsgruppe I b nicht ersichtlich sei. Es begründet dies damit, daß das Maß "besonderer Verantwortlichkeit" im Arbeitsbereich des Klägers nur erfüllt ist, soweit eine von ihm selbst getroffene Entscheidung hinsichtlich einer bestimmten Stellungnahme verlautbar wird, er also nicht Pflicht und Möglichkeit hatte und hat, den Inhalt seiner Erklärungen nach Maßgabe bestehender oder einzuholender politischer Richtlinien "abzusichern".

Das Berufungsgericht führt weiter aus:

"Sofern lediglich die Form der Verlautbarung bzw. der Führung eines Informationsgesprächs ihm überlassen ist und er unerwarteten, im vorgegebenen Thema nicht zu erwartenden Fragen mit Verbindlichkeit und ohne Auswirkung auf den Informationsinhalt ausweichen kann, liegt war eine bedeutsame qualifizierte Tätigkeit im Sinne der Vergütungsgruppe I b vor, fehlt es jedoch am Merkmal der besonderen Verantwortlichkeit. Dieses kann eben nicht in geschickter, taktvoller und auf den einzelnen Informations-Partner abgestimmter Form der Verlautbarung erblickt werden, wie sie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

zweifelloos vom Kläger bei allen beispielhaft dargestellten Gesprächen benötigt und angewandt wurde. Deren wesentlicher Inhalt - wenn auch nicht nach Reihenfolge und Formulierung der Einzelpunkte - ist nicht als eigenverantwortliche, selbständig erarbeitete Verlautbarung des Klägers erkennbar."

Entgegen der Auffassung der Revision ist dies im Rahmen des hier besonders weiten Beurteilungsspielraums der Tatsacheninstanz eine noch ausreichende Begründung für eine Ablehnung des Anspruchs des Klägers. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe I a BAT und das erhebliche Herausheben durch das Maß der Verantwortung aus Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 nicht dargelegt hat und somit auch nicht ohne weiteres nachprüfbar ist, ob das Berufungsgericht den zutreffenden Rechtsbegriff zugrunde legt. Man muß jedoch die angefochtene Entscheidung im Zusammenhang mit dem ersten Urteil des Landesarbeitsgerichts sehen, auf das sich das Berufungsgericht ausdrücklich bezieht. Insbesondere muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß das Landesarbeitsgericht von dem zurückverweisenden Urteil des Senats vom 20. Juni 1973 ausgeht, in dem bereits dargelegt ist, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe I a BAT weder verkannt noch den Sachverhalt unzutreffend subsumiert hat. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß das Landesarbeitsgericht diesen schon im ersten Urteil zutreffenden tariflichen Rechtsbegriff nunmehr verlassen oder bei der Subsumtion nicht mehr richtig angewandt haben soll. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht erkennbar den Rechtsbegriff wiederum zugrunde gelegt, den es bereits im ersten Urteil zutreffend erkannt hat und der sich aus der Rechtsprechung des Senats ergibt. Unter diesen besonderen Umständen insbesondere nach der Zurückverweisung bedurfte es nicht nochmals einer Darlegung des Rechtsbegriffs im angefochtenen Urteil.

Dem widersprechen auch nicht die Ausführungen des angefochtenen Urteils dazu, daß nach seiner Auffassung die besondere Verantwortlichkeit im Arbeitsbereich des Klägers



- 8 -

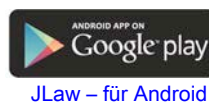
"nur" erfüllt sei, soweit eine von ihm selbst getroffene Entscheidung verlaubar werde. Damit hat nämlich das Landesarbeitsgericht nicht, wie die Revision meint, den Rechtsbegriff des Maßes der Verantwortung im Sinne der Vergütungsgruppe I a BAT auf diesen Fall unzutreffend einschränken wollen, sondern ersichtlich auf den konkreten Fall und den Arbeitsbereich des Klägers abgestellt. Das Landesarbeitsgericht bringt damit zum Ausdruck, daß angesichts des unstreitigen Sachverhalts und des Vortrags des Klägers ein Maß der Verantwortung im Sinne der begehrten Vergütungsgruppe für die Tätigkeit des Klägers nur angenommen werden könnte, wenn er verbindliche Stellungnahmen abgebe, die er selbst verantwortete. Das ist angesichts der Tätigkeit des Klägers, wie er sie dargestellt hat, nicht zu beanstanden. Schon im Urteil des Senats vom 20. Juli 1973 ist dazu ausgeführt worden, daß es für die Ablehnung des geforderten Maßes der Verantwortung eine rechtlich mögliche Begründung darstelle, wenn die Tätigkeit des Klägers weder der eines verantwortlichen Politikers noch der eines Senatssprechers gleichkommt. Es stellt sich als ein erheblicher Unterschied dar, ob der Kläger eigene Stellungnahmen und Entscheidungen verlaubar oder nur von anderer Seite festgelegte Informationen in entsprechend geschickter, taktvoller und auf den Partner abgestimmter Form weiter gibt.

Wenn dann das Landesarbeitsgericht aus dem gesamten Vortrag des Klägers entnimmt, daß bei seiner Tätigkeit keine solche eigenverantwortliche, selbständig erarbeitete Verlaubarung des Klägers erkennbar ist, ist das eine rechtlich mögliche und im Rahmen des Beurteilungsspielraums der Tatsacheninstanz liegende Würdigung, die revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Zwar vermißt der Kläger hierzu eine ins einzelne gehende Begründung, die an sich grundsätzlich erst eine Nachprüfbarkeit auch in der Revisionsinstanz ermöglicht. Nach dem Vortrag des Klägers insgesamt gesehen ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit er bei den von ihm aufgezählten zahlreichen Informationsgesprächen,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsessen usw. eigenverantwortliche und selbständig erarbeitete Verlautbarungen geben mußte. Der Inhalt der Gespräche ist vom Kläger nämlich nirgends wiedergegeben worden, so daß man daraus keine Schlußfolgerungen auf das Maß der hierbei dem Kläger obliegenden Verantwortung ziehen kann. Unter diesen Umständen kommt es auch nicht mehr darauf an, daß das Landesarbeitsgericht ursprünglich in seinem ersten aufhebenden Urteil dem Kläger zugestanden hatte, daß ihm im Einzelfall auch Aufgaben mit besonderer Verantwortlichkeit begegnen könnten. Das Landesarbeitsgericht hatte nämlich schon damals hierfür keine näheren Darlegungen gebracht, so daß auch jetzt nicht ersichtlich ist, wieso der Kläger solche Aufgaben wahrzunehmen hatte.

Die Revision konnte demgegenüber auch nichts vortragen, worin Tätigkeiten mit entsprechendem Maß an Verantwortung im Sinne der Vergütungsgruppe I a BAT gesehen werden könnten. Eine Rüge nach § 286 ZPO greift insoweit nicht durch, weil das Landesarbeitsgericht den gesamten Vortrag des Klägers einschließlich des unstreitigen Tatbestandes der Schlüssigkeitsprüfung unterzogen hat und auch nicht ersichtlich ist, daß es Umstände, die es im Tatbestand sehr eingehend wiedergegeben hat, bei der Entscheidung außer Betracht gelassen hätte. Auch bei der Rüge nach § 139 ZPO verweist der Kläger wiederum nur auf seinen Vortrag in den Schriftsätzen vom 28. November 1973 und 30. April 1974, die vom Landesarbeitsgericht aber bereits berücksichtigt worden sind. Es bestand deshalb für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung zu einer weiteren Sachaufklärung.

Demgemäß war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Vorsitzender Richter
Dr. Poelmann ist wegen
Urlaub abwesend
gez. Dr. Neumann

Roeper

Dr. Neumann

Ehrenamtliche Richterin
Pfister ist wegen Urlaub
abwesend.

gez. Dr. Neumann

Clemens

